



Aushangpflichtige Gesetze

Mit der Beschäftigung von Mitarbeitern besteht das Erfordernis, über bestimmte Rechtsvorschriften und untergesetzliche Normen durch Aushang bzw. Auslage zu informieren.

Arbeitnehmer sollen die Möglichkeit haben, die für sie geltenden Schutzvorschriften und Regeln im Betrieb selbst einzusehen. Die Auslage erfolgt deshalb in für alle frei zugänglichen Betriebsräumen.

Bekanntgabe der Rechtsvorschriften

Der Inhalt der Vorschriften muss grundsätzlich so zur Verfügung gestellt werden, dass die Mitarbeiter problemlos Kenntnis davon nehmen können. Es ist nicht ausreichend, wenn die Mitarbeiter den Arbeitgeber erst um Aushändigung der entsprechenden Gesetzestexte bitten müssen.

Arbeitgebern wird empfohlen, die Vorschriften z. B. an geeigneter Stelle in der Praxis auszulegen oder dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Auch eine elektronische Bekanntmachung (bspw. über das Intranet) ist möglich. Jedoch ist die ausschließlich elektronische Bekanntmachung nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass alle Arbeitnehmer die entsprechenden Vorschriften an frei zugänglichen Computern einsehen können.

Die gesetzlichen Vorschriften müssen stets auf aktuellem Stand sein.

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten auslegungspflichtigen bzw. aushangpflichtigen Gesetze und Arbeitnehmerschutzvorschriften für alle Arztpraxen sowie auslegungspflichtige spezifische Praxisvorschriften, sofern sie für die Praxis zutreffen.

Generell auslage- bzw. aushangpflichtige Gesetze

Gesetze und Verordnungen	Aushangpflicht ergibt sich aus
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	§ 12 Abs. 5 AGG
Arbeitsgerichtsgesetz Auszug (ArbGG)	Bei Beschäftigung von mehr als 5 Mitarbeitern, gem. § 61b ArbGG
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	§ 16 ArbZG
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	Bei regelmäßiger Beschäftigung von mehr als 5 Mitarbeitern, gem. § 612a BGB - Arbeitsrechtliche Vorschriften, Auszug zum Dienstvertrag, §§ 611-630 BGB
Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (BeschäftigungsschutzG)	§ 7 BeschäftigungsschutzG
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	Bei Beschäftigung mindestens eines Jugendlichen, §§ 47, 48, 54 JArbSchG Neben der Auslage des Gesetzes muss ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen (§ 49 JArbSchG) angelegt werden. Arbeitgeber, die in der Regel mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle in der Praxis anzubringen, § 48 JArbSchG
Mutterschutzgesetz (MuSchG)	Bei Beschäftigung von mehr als drei Frauen, gem. § 18 MuSchG
Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (UVV)	§§ 15, 138 SGB VII; § 12 BGV A1
Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz	

Spezifische Rechtsvorschriften

Gesetze und Verordnungen	Aushangpflicht ergibt sich aus:
Biostoffverordnung (BioStoffV)	§ 12 Abs. 1 BioStoffV Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen.
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	§ 7 Abs. 8 GefStoffV Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.
Röntgenverordnung (RöV)	§ 18 RöV
Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	§ 35 StrlSchV

Beispielhafte weitere Gesetze, die nicht auslegepflichtig sind:

Die folgenden Vorschriften und Gesetze sind unter anderem für die ärztliche Praxis immer wieder wichtige Rechtsvorschriften:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arzneimittelgesetz (AMG)
- Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Bundesurlaubsgesetz (BUrIG)
- Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- Gesetz über Medizinprodukte (MPG)
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)

- Transfusionsgesetz (TFG)
- Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten

Prüfung der auslegepflichtigen Gesetze

Die Vorlage der Gesetze kann von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege geprüft werden. Eine Nichterfüllung der Auslegepflicht kann ggf. sanktioniert werden.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat eine Liste über „Wesentliche Rechtsvorschriften und untergesetzliche Normen für Arzt- und Psychotherapeutenpraxen“ veröffentlicht. Die Liste mit den Vorschriften und den dazugehörigen Hyperlinks zum Abruf der Vorschriften steht unter www.kbv.de/html/qualitaetsmanagement.php zum Download bereit.

Sie haben weiteren Informationsbedarf? Gern können Sie sich an Christin Richter telefonisch unter 0391 627-7454 oder per Mail an christin.richter@kvs.de wenden.